faktorgrün

GfB Gesellschaft für Betreuung privater Bauherren mbH

Bebauungsplan „Sickenhäuser Straße / Gellert-straße“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Rottweil, den 01.06.2017

Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Eisenbahnstraße 26
78628 Rottweil
0741/1 57 05
rottweil@faktorgruen.de

Merzhauser Str. 110, 79100 Freiburg

Franz-Knauff-Str. 2-4, 69115 Heidelberg

Schockenriedstraße 4, 70565 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung 2
2 Rechtliche Rahmenbedingungen 5
3 Artenschutzrechtliche Prüfung 6
3.1 Relevanzabschätzung 6
3.2 Europäische Vogelarten 7
3.2.1 Bestand 7
3.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung 8
3.3 Fledermäuse 10
3.3.1 Bestand 10
3.3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung 11
3.4 Haselmaus 12
3.4.1 Bestand und artenschutzrechtliche Prüfung 12
3.5 Reptilien, insbesondere Zauneidechse 12
3.5.1 Bestand und artenschutzrechtliche Prüfung 12
4 Zusammenfassung 13
Quellenverzeichnis 15

1 Aufgabenstellung

Anlass

Der Gemeinderat Reutlingen hat im Dezember 2015 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Sickenhäuser Straße/Gellertstraße“ beschlossen, um neue, dringend benötigte Flächen für Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet ist Teil des Entwicklungsbereichs „Schieferbuckel“, der insgesamt vier Bebauungspläne umfasst.

Zusätzlich zur Wohnbebauung ist im Plangebiet zur Straße nach Süden hin eine Lärmschutzwand aus Glas mit einer Gesamtfläche von ca. 244 m² geplant.

Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Dokuments ist die Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung des Planvorhabens sowie die Formulierung ggf. notwendiger Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt in der Reutlinger Innenstadt, im Entwicklungsbereich „Schieferbuckel“ (Abbildung 1).

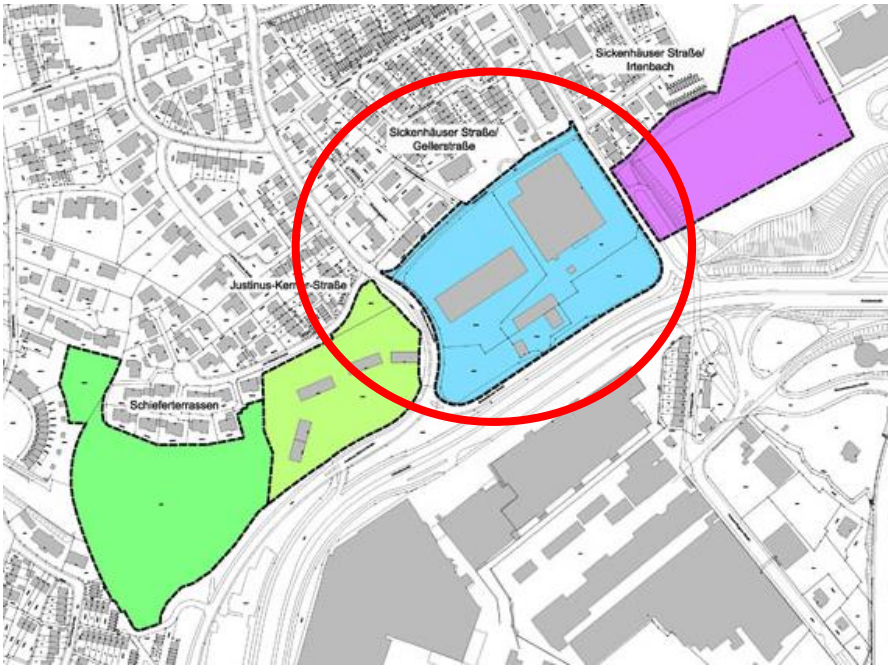

Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Abbildung 2: Luftbild Bebauungsplan „Sickenhäuser Straße / Gellertstraße“

Im Gebiet befindet sich im Norden eine Weidefläche, gesäumt mit Gebüsch, das aus Bäumen und Sträuchern verschiedener Arten besteht. Daran schließt sich eine Fettwiese an. Südlich des Gebüschs besteht eine Lagerhalle, vor der im Westen einzelne Ahornbäume stehen. Um die Lagerhalle besteht eine versiegelte Straße, die in den Hof eines im Nordosten gelegenen Fabrikgeländes führt. Das Fabrikgelände ist umschlossen von einer Hecke, die aufgrund ihrer naturnahen Artenzusammensetzung als Feldhecke klassifiziert wurde. Südlich der Fabrik und der Lagerhalle liegt ein größeres Gebüsch aus Bäumen und Sträuchern, das im Westen an ein Brombeer-Gestrüpp grenzt. Südlich davon bestehen weitere Fettwiesen, dazwischen das Gelände einer Schreinerei mit Wohnhaus und Garten. Das Gebiet wird an drei Seiten von einer Lindenallee abgeschlossen (Abbildung 2, Abbildung 3).

Besonders die Gebüsche und Hecken sind ökologisch wertvoll und bieten Habitate für verschiedene Tierarten. Die Bäume sind überwiegend in gutem Zustand. In den Gebüschen und Hecken sind unter anderem die Arten Vogelkirsche, Weißdorn, Ahorn, Hartriegel, Hainbuche, Holunder und Liguster vertreten.

Legende

Geltungsbereich Bebauungspläne

Markanter Einzelbaum

Biotoptypen

- 21.41 Anthropogene Gesteinshalde
- 23.52 Treppe
- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 33.41a Fettwiese mit einzelnen Bäumen und Sträuchern
- 33.52 Fettweide mittlerer Standorte
- 33.80 Zierrasen
- 35.31 Brennnessel-Bestand
- 35.61 Annuelle Ruderalvegetation
- 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- 37.10a Ackerbrache mit Ruderalvegetation
- 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
- 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte
- 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
- 43.11 Brombeer-Gestrüpp
- 44.30 Heckenzaun
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
- 60.22 Gepflasterte Straße oder Platz
- 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
- 60.24 Unbefestigter Weg oder Platz
- 60.62 Ziergarten

Abbildung 3:

Biotoptypen Bebauungsplan „Sickenhäuser Straße / Gellertstraße“

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fort-pflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Satz Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann verhindert werden, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden auch als CEF-Maßnahmen bezeichnet. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität

sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer gewissen Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Wichtige Definition zu § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung:

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder durch die Handlung einen hohen Energieverbrauch haben. Sie kann durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln der Tiere, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten.

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Relevanzabschätzung

Europäische Vogelarten

Obwohl sich der strenge Artenschutz des § 44 BNatSchG grundsätzlich auf alle europäischen Vogelarten bezieht, wird im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung nicht im Detail auf allgemein verbreitete, siedlungstolerante Vogelarten eingegangen, da das Potenzial für artenschutzrechtliche Konflikte bei diesen Arten sehr gering ist. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Arten nach Abschluss der Bauarbeiten im Untersuchungsgebiet wieder ansiedeln bzw. das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten sind und auch die ökologische Funktion möglicherweise entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein wird. Ein Beispiel hierfür ist die Mönchsgrasmücke, Amsel oder Kohlmeise.

Es wurden zwar Erfassungen aller Vogelarten durchgeführt, die ubiquitären, nicht gefährdeten Arten werden jedoch nur tabellarisch aufgelistet, es erfolgt keine kartographische Darstellung der Brutreviere.

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Avifauna bezieht sich demnach hauptsächlich auf alle Arten der Roten Liste Baden-Württemberg, die im Untersuchungsgebiet vorkommen. Weiterhin auf alle Vogelarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG als streng geschützt gelten.

Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 75 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden, so z. B. für die der Fische, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere und Pflanzen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere:

Von den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Säugetieren ist aufgrund der Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von Fledermausarten und der Haselmaus denkbar. Für diese Artengruppen wurden 2016 Kartierungen durchgeführt.

Reptilien:

Aufgrund der Biotopausstattung und der Verbreitung der Arten kann ein Vorkommen der in der FFH-RL genannten Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Die südlichen Heckenränder bieten ggf. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) einen geeigneten Lebensraum. Die Art wurde ebenfalls 2016 kartiert.

Zusammenfassung

Als artenschutzrechtlich relevant wurden die europäischen Vogelarten, Fledermäuse, Haselmaus und Zauneidechse identifiziert. Für diese Arten/Artengruppen wird in der Folge die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Bestand

Datengrundlage

Die Brutvögel wurden an sechs Terminen im Zeitraum von März bis Juni 2016 durch das Büro faktorgruen erfasst.

Tabelle 1: Erfassungstermine Vögel

Datum	17.03.16	29.04.16	06.05.16	26.05.16	13.06.16	20.06.16
Beginn (Uhrzeit)	7:00	6:30	6:00	6:00	6:00	6:00
Witterung	Trocken, wolkig, 3 °C	Wolkig, später leichter Regen, 5 °C	Klar, sonnig, morgens 10 °C	Wechselhaft, später sonnig, morgens 10 °C	Sonnig, morgens 12 °C	Sonnig, später bewölkt 9 °C

Die Erfassungszeiten und –Methoden sowie die Revierauswertung wurden in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) vorgenommen.

Ergebnisse der Kartierung

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Brutvogelkartierung die planungsrelevanten Brutvogelarten Girlitz, Goldammer und Haussperling (an Gebäuden) festgestellt werden. Zudem wurden weitere 11 Brutvogelarten erfasst (Tabelle 2).

Die Arten Fitis und Star wurden in der artenschutzrechtlichen Relevanzabschätzung vom 09.05.2016 zwar erwähnt, aber letztendlich nicht als Brutvogel gewertet, da die Auswertung der Kartierung nach den Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) vorgenommen wurde. Weitere potenziell mögliche Arten waren nicht vorhanden.

Tabelle 2: Liste der im Plangebiet festgestellten Vogelarten, planungsrelevante Arten fett gedruckt;
RL BW, RL D = Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg und Deutschland: V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet; § = Schutzstatus nach BArtSch-VO: b = besonders geschützt; EU-VSR = EU-Vogelschutzrichtlinie

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL BW	RL D	§	EU-VSR
Amsel	*Turdus merula*	*	*	b	-
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	b	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	b	-
Girlitz	***Serinus serinus***	**V**	*****	**b**	**-**
Goldammer	***Emberiza citronella***	**V**	*****	**b**	**-**
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	b	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	b	-
Haussperling	***Passer domesticus***	**V**	**V**	**b**	**-**
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	b	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	b	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	b	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	b	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	b	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	b	-

3.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei der Baufeldräumung, dem Roden von Gehölzen und dem Abriss von Gebäuden während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln.
Um das Eintreten des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind Baufeldräumung, Rodung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
Da im Plangebiet eine Lärmschutzwand mit einer Gesamtfläche von ca. 244 m² geplant ist, besteht die Gefahr von Vogelschlag, da diese von den Vögeln nicht als Hindernis erkannt wird. Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, muss daher die Sichtbarkeit der Schallschutzwand für Vögel gewährleistet werden. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: zum einen Markierungen über die ganze Fläche (z. B. Streifen oder Punktraster) oder Ersatz durch lichtdurchlässiges, aber nicht transparentes Material, z. B. Milchglas.
Bei linearen Markierungen muss die Linienstärke immer mindestens 3 mm (horizontale Linien) bzw. 5 mm (vertikale Linien) betragen und einen Deckungsgrad von mindestens 15 % aufweisen.
Werden Punktraster als Markierungen gewählt, so muss der Deckungsgrad bei einem Punktdurchmesser von unter 30 mm 25 % betragen, liegt der Durchmesser über 30 mm, kann der Deckungsgrad auf 15 % reduziert werden. Sowohl Linien- als auch Punktmarkierungen müssen sich kontrastreich vom Hintergrund abheben.
Im Falle von lichtdurchlässigem Glas darf nur Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % eingesetzt werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führt, ist durch die Baumaßnahmen (z. B. durch Lärm, Aufscheuchen) sowie die spätere Bebauung nicht zu erwarten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen, wenn Gehölze gerodet und Gebäude abgerissen werden.

Für die ungefährdeten, ubiquitären Arten ist die ökologische Funktion möglicherweise entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet, da es ausreichende Habitate im Umfeld gibt.

Für Goldammer und Girlitz besteht ebenfalls die Möglichkeit vorübergehend in andere Habitate in der Umgebung ausweichen. Hier finden sich eine Vielzahl von Gebüschen, Hecken und Bäumen, die als Niststandorte dienen können.

Bei der Neugestaltung des Plangebiets ist jedoch darauf zu achten, dass entsprechende Strukturen für die Arten geschaffen werden. Dies kann im Rahmen der geplanten Eingrünung geschehen. Hierbei sind gebietsheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Beim Abriss der Schreinerei kommt es zu dem Verlust von Niststätten des Haussperlings. Da nicht gewährleistet ist, dass es in der näheren Umgebung ausreichend alternative Nistmöglichkeiten gibt, sind CEF-Maßnahmen für mindestens sechs Brutpaare durch das Anbringen von Nistkästen notwendig. Am besten geeignet sind zwei Koloniekästen (z. B. Sperlingskoloniehaus 1 SP von der Firma Schwegler), die jeweils Platz für drei Paare bieten.

Fazit

Um das Eintreten des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind Baufeldräumung, Rodung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Die geplante Lärmschutzwand muss wahlweise aus nicht transparentem Material, z. B. Milchglas bestehen oder bei lichtdurchlässigem Glas ein kontrastreiches Punkt- oder Strichmuster aufweisen, um von den Vögeln als Hindernis erkannt werden zu können (lineare Markierungen: Linienstärke mind. 3 mm (horizontal) bzw. 5 mm (vertikal), Deckungsgrad mind. 15 %; Punktraster: bei Punktdurchmesser <30 mm Deckungsgrad 25 %, bei >30 mm Deckungsgrad 15 %). Das Glas darf einen Außenreflexionsgrad von max. 15 % aufweisen.

Um den Verlust von Nistmöglichkeiten für den Haussperling auszugleichen, sind vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für mindestens sechs Brutpaare durchzuführen.
Dazu sind zwei Sperlingskoloniehäuser für je drei Brutpaare (z.B. Sperlingskoloniehaus 1 SP von der Firma Schwegler) an geeigneten Gebäuden in der Nähe des Planungsgebietes vor Beginn der Abrissarbeiten, anzubringen.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

3.3 Fledermäuse

3.3.1 Bestand

Datengrundlage

Das Gebiet des Bebauungsplanes wurde im Juni und Juli 2016 vom Büro Dietz untersucht. Bei einer ersten Begehung wurde das Gebiet tagsüber begangen und eine Bewertung der Flächen als möglicher Lebensraum für Fledermäuse vorgenommen. Die Gehölze wurden am 30.06.2016 auf Baumhöhlen und auf ihre Eignung als Quartier hin begutachtet. Am 04.07.2016 und 28.07.2016 wurden Transektbegehungen durchgeführt und Lautaufnahmen jagender Fledermäuse aufgezeichnet. Bei beiden Begehungen wurde gezielt während der Abenddämmerung auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise aus vorhandenen Baumhöhlen, Gebäuden oder sonstigen Quartieren ausflogen. Jagende und ausfliegende Fledermäuse wurden mit Fledermausdetektoren hörbar gemacht und die Laute digital aufgezeichnet. Vom 30.06.2016 bis 07.07.2016 wurde ein Gerät an einem Baum südlich der Lagerhalle bzw. nördlich der Hofstelle/Schreinerei betrieben, um die Nutzungsdynamik der hier vorkommenden Arten zu erfassen.

Ergebnisse der Kartierung

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung, mit der Bartfledermaus, der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus drei Arten sicher nachgewiesen, jedoch ohne Quartiernutzung.

Der Baumbestand im Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Höhlen bzw. Spalten auf. Wenige Rindenspalten erschienen nicht geeignet. Eine tatsächliche Quartiernutzung konnte entsprechend nicht nachgewiesen werden. Die Industriebauten weisen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten auf. Die Hofstelle bzw. Schreinerei weist in Teilen potenzielle Quartiermöglichkeiten für spaltenbewohnende Fledermausarten auf.

Es konnten zwar keine direkten Nachweise von Quartieren erbracht werden, es erscheint jedoch möglich, dass zumindest zeitweise Einzeltiere den Gebäudekomplex als Hangplatz nutzen.

Tabelle 3: Nachgewiesene Arten im Plangebiet, Rote Liste BW: BRAUN et al. (2003), D: MEINIG et al. (2009): 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; * ungefährdet; V Arten der Vorwarnliste; G Gefährdung unbekannten Ausmaßes; S streng geschützt

Art deutsch	**Art wissenschaftlich**	**RL BW**	**RL D**	**FFH**	**BNatSchG**
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	V	IV	S
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	IV	S
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G	IV	S
„Nyctaloid“ – Arten (nicht auf Artniveau bestimmbare Fledermäuse, z.B. großer oder kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus)	*Nyctalus, Eptesicus oder Vespertilio spp.*	je nach Art		IV	S

Im nördlichen Teilbereich mit der Gewerbehalle war die Fledermausaktivität, von wenigen Vorbeiflügen der Zwergfledermaus abgesehen, sehr gering. Im westlichen und südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes waren v. a. entlang der Gehölze Zwerg- und Bartfledermäuse anzutreffen.

Entlang der Lindenallee konnten insbesondere am 04.07.2016 mindestens sechs Breitflügelfledermäuse beobachtet werden, die schwärmende Blatthornkäfer jagten.

Bei der automatischen Lautaufzeichnung wurden alle drei Arten verzeichnet, 68 % der Lautaufnahmen betrafen die Zwergfledermaus, je 12 % die Breitflügelfledermaus und die Bartfledermaus, die restlichen Aufnahmen waren nicht sicher zu bestimmen.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten Flugrouten v. a. entlang der umlaufenden Lindenreihen beobachtet werden. Diese dienen als Leitlinien zu angrenzenden Flächen.

3.3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bei weitergehender Erschließung ist nicht zu erwarten.
Die Tötung von Tieren in Quartieren ist bei Baumfällungen aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere ebenfalls nicht zu erwarten.

Da eine Nutzung der Schreinerei durch einzelne Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Abriss des Gebäudes erfolgen, wenn sich dort keine Fledermäuse mehr aufhalten, um das Eintreten des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Dies kann am ehesten bei starkem Frost prognostiziert werden, da die Quartiermöglichkeiten keine Wandstärken aufweisen, die eine Überwinterung zulassen würden. Alternativ kann der Abriss nach vorheriger Inspektion durch einen Fledermausspezialisten durchgeführt werden, der kontrolliert, ob sich Tiere am Gebäude aufhalten.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung wäre lediglich durch eine erhebliche Erhöhung des Lichtpegels zu erwarten und kann durch eine insektenfreundliche und gerichtete Beleuchtung vermieden werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es wurden keine Quartiere gefunden, die zerstört werden können. Eine Nutzung der Schreinerei durch Einzeltiere kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um diesen potenziellen Quartierverlust auszugleichen, sind an geeigneten Gebäuden in der Umgebung fünf Fledermauskästen (Typ Spaltenkasten) anzubringen.
Um eine Beeinträchtigung der betroffenen Populationen, insbesondere der Breitflügelfledermaus, durch den Verlust von Jagdgebieten bzw. durch eine reduzierte Insektenverfügbarkeit auszuschließen, sind nach Möglichkeit die bestehenden Baumreihen (Linden) zu erhalten. Sollte dieses nicht möglich sein, sind im Rahmen der Eingrünung Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Fazit

Um einen Tötungstatbestand auszuschließen, ist die Schreinerei nur im Winter oder nach vorheriger Inspektion durch einen Fledermausspezialisten abzureißen.
Zur Vermeidung von Störungen ist im neuen Wohngebiet eine insektenfreundliche Beleuchtung zu gewährleisten.

Potenzielle Quartiere an der Schreinerei sind durch das Anbringen von fünf Ersatzquartieren (Fledermausflachkästen) auszugleichen. Diese müssen an geeigneten Gebäuden in der Umgebung angebracht werden. Da keine tatsächlich genutzten Quartiere vorhanden sind, müssen die Kästen nicht zwingend als CEF-Maßnahme angebracht werden.

Um den Verlust von Jagdgebieten auszuschließen, sind nach Möglichkeit die bestehenden Baumreihen (Linden) zu erhalten.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

3.4 Haselmaus

3.4.1 Bestand und artenschutzrechtliche Prüfung

Datengrundlage

Im Plangebiet wurden an geeigneten Stellen insgesamt 22 Haselmaus-Tubes ausgebracht. Mit diesen lassen sich Haselmäuse bzw. deren Nester eindeutig nachweisen. Die Haselmaustubes wurden insgesamt sechs Mal in der Zeit von Mai bis Oktober 2016 auf Besatz kontrolliert.

Ergebnisse der Kartierung

Es konnten keine Haselmäuse oder ihre Nester in den Haselmaustubes festgestellt werden. Auch frei angelegte Nester wurden im Plangebiet nicht gefunden. Das Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art ausgeschlossen, da sie nachweislich im Plangebiet nicht vorkommt.

Um eine Gefährdung von potenziell aus der Umgebung in das Plangebiet einwandernde Haselmäuse auszuschließen, sollte eine die Baufeldräumung nur bei Temperaturen über ca. 10 °C erfolgen.

3.5 Reptilien, insbesondere Zauneidechse

3.5.1 Bestand und artenschutzrechtliche Prüfung

Datengrundlage

Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, wurden an vier Erfassungsterminen kartiert, zusätzlich wurde auch bei den Vogelkartierungen oder Kontrolle der Haselmaustubes auf Reptilien geachtet. Zur Erfassung wurden die für Reptilien geeigneten Strukturen langsam abgegangen und auf thermoregulierende, nahrungssuchende oder flüchtende Individuen geachtet.

Tabelle 4: Erfassungstermine Reptilien

Datum	06.05.16	26.05.16	13.06.16	20.07.16
Beginn (Uhrzeit)	9:00	9:00	9:00	9:00
Witterung	Klar, sonnig	Erst teils wolkig, später sonnig	Sonnig	Sonnig, einzelne Wolken

Ergebnisse der Kartierung

Es wurden weder Zauneidechsen noch andere Reptilien im Gebiet nachgewiesen. Das Vorkommen von Zauneidechsen kann daher ausgeschlossen werden.

Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse ausgeschlossen, da sie nachweislich nicht im Plangebiet vorkommt.

4 Zusammenfassung

Anlass

Im Zusammenhang mit der Planung des Entwicklungsbereiches Schieferbuckel wurde für den Bebauungsplan „Sickenhäuser Straße/Gellertstraße“ eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Als Grundlage für die Prüfung dienten Kartierungen der Avifauna, Haselmaus und Reptilien durch das Büro faktorgruen sowie Erfassungen der Fledermäuse durch das Büro Dietz.

Vögel

Es wurden neben allgemein verbreiteten, ungefährdeten Arten auch drei Arten der Roten Liste BW festgestellt: Girlitz, Goldammer und Haussperling.

Um das Eintreten des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind Baufeldräumung, Rodung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Die geplante Lärmschutzwand muss wahlweise aus nicht transparentem Material, z. B. Milchglas bestehen oder bei lichtdurchlässigem Glas ein kontrastreiches Punkt- oder Strichmuster aufweisen, um von den Vögeln als Hindernis erkannt werden zu können (lineare Markierungen: Linienstärke mind. 3 mm (horizontal) bzw. 5 mm (vertikal), Deckungsgrad mind. 15 %; Punktraster: bei Punktdurchmesser <30 mm Deckungsgrad 25 %, bei >30 mm Deckungsgrad 15 %). Das Glas darf einen Außenreflexionsgrad von max. 15 % aufweisen.

Um den Verlust von Nistmöglichkeiten für den Haussperling auszugleichen, sind vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für mindestens sechs Brutpaare durchzuführen. Dazu sind zwei Sperlingskoloniehäuser für je drei Brutpaare (z.B. Sperlingskoloniehaus 1 SP von der Firma Schwegler) an geeigneten Gebäuden in der Nähe des Planungsgebietes vor Beginn der Abrissarbeiten, anzubringen.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Fledermäuse

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung drei Arten sicher nachgewiesen: Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Bei der Quartiersuche konnte keine Quartiernutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, für Einzeltiere der Zwergfledermaus ist sie an dem Schreinerei-Gebäude jedoch nicht ausgeschlossen.

Um einen Tötungstatbestand auszuschließen, ist die Schreinerei nur im Winter oder nach vorheriger Inspektion durch einen Fledermausspezialisten abzureißen.

Zur Vermeidung von Störungen ist im neuen Wohngebiet eine insektenfreundliche Beleuchtung zu gewährleisten.

Potenzielle Quartiere an der Schreinerei sind durch das Anbringen von fünf Ersatzquartieren (Fledermausflachkästen) auszugleichen. Diese müssen (nicht zwingend als CEF-Maßnahme) an geeigneten Gebäuden in der Umgebung angebracht werden.

Um den Verlust von Jagdgebieten auszuschließen, sind nach Möglichkeit die bestehenden Baumreihen (Linden) zu erhalten.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Haselmaus	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Haselmaus ausgeschlossen, da sie nachweislich im Plangebiet nicht vorkommt. Um eine Gefährdung von potenziell aus der Umgebung in das Plangebiet einwandernde Haselmäuse auszuschließen, sollte eine die Baufeldräumung nur bei Temperaturen über ca. 10 °C erfolgen.
Reptilien, insbesondere Zauneidechse	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Zauneidechse ausgeschlossen, da sie nachweislich nicht im Plangebiet vorkommt.
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	• Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 • Lärmschutzwand aus nicht-transparentem Material (Milchglas) oder mit einem Punkt- oder Strichmuster versehen um als Hindernis erkannt werden zu können • Eingrünung mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen, vorzugsweise Büschen • Abriss der Schreinerei in den Wintermonaten oder nach Kontrolle durch einen Fledermausexperten • Erhalt der Lindenallee • Baufeldräumung bei Temperaturen über 10° C • insektenfreundliche Beleuchtung
CEF-Maßnahmen	• Anbringen von zwei Sperlingskoloniehäusern für je drei Brutpaare
Ausgleichsmaßnahmen (nicht zwingend CEF)	• Anbringen von fünf Fledermauskästen (Typ Flachkasten) an Gebäuden in der Umgebung

aufgestellt:
Rottweil, den 01.06.2017
J. Pfaff, C. Preyer, T. Helling
faktorgruen
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer
Freie Landschaftsarchitekten bdla

Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz – Passeriformes – Sperlingsvögel, Aula/ Wiebelsheim

BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer, Stuttgart.

DIETZ, I. & Dr. C. (2016): Endbericht der Fledermausuntersuchung zum Bebauungsplan Sickenhäuser Straße / Gellerstraße in Reutlingen

HAUPT, HEIKO (2011): Auf dem Weg zu einem neuen Mythos? Warum UV-Glas zur Vermeidung von Vogelschlag noch nicht empfohlen werden kann. – In: Ber. Vogelschutz 47/48, S. 143-160.

HÖLZINGER J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER J. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J.; BAUER, H-G; BERTHOLD, P; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, LUBW Karlsruhe.

KREUZIGER (2013): Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg – Band 77. Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe, S. 94-142

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER, (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & SCHWEIZER VOGELSCHUTZ (2012): Vögel und Glas. Tutorial

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internetquellen:

Sperlingskoloniekasten http://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/sperlingskolonie-1-sp-2/

Fledermausflachkasten http://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermausflachkasten-1-ff/